

Konzept Jugendräume



Überarbeitet: Januar 2018



Regionale Kinder- und Jugendarbeit kakerlak
Eystrasse 6
3422 Kirchberg
034 445 72 35
078 893 90 97
www.kakerlak.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Der Standort.....	3
3	Öffnungszeiten	3
4	Die Betriebsgruppe.....	4
5	Auftrag und Zweck.....	4
6	Rahmenbedingungen	5
7	Externe Vermietung.....	6
8	Anhang.....	7
8.1	Benutzungsvertrag Jugendraum Aefligen.....	7
8.2	Benutzungsvertrag Jugendraum Kirchberg	10
8.3	Hausordnung und Massnahmen	13
8.4	Vertrag Betriebsgruppe	14

1 Einleitung

Die Raumeignung von Jugendlichen wird als normale Entwicklung des Erwachsenwerdens betrachtet. Jugendliche nehmen öffentlichen Raum in Beschlag, treffen sich dort und verbringen ihre Freizeit. Es bietet ihnen die Gelegenheit, sich selbst zu inszenieren. Jugendliche besetzen Strassenecken, Grünflächen, Schulhausplätze, Spielplätze und entwickeln ein Territorialverhalten. Diese Räume sind äusserst wichtig. Sie sind Orte des Austausches von Informationen und bieten Möglichkeiten gruppenspezifischer Identitätsfindung. In der Regel verfügen Jugendliche nicht über eigene Räume, sie sind somit auf öffentliche Örtlichkeiten angewiesen. Theoretisch sind soziale Räume (z.B. öffentliche Plätze) zur Genüge vorhanden. Die Jugendlichen werden aber oft nicht geduldet bzw. ihre Anwesenheit wird als störend empfunden. Fehlt die Möglichkeit der Raumeignung im sozialen Nahraum, werden die Jugendlichen in der Entwicklung ihres Selbstwertgefühls eingeschränkt. Deshalb nehmen die Versuche der Aneignung nicht selten einen zerstörenden Charakter an. Durch Vandalismus, Überschreiten von Regeln und Provokationen wird es den Jugendlichen möglich, Charakter zu zeigen und sich ihrer selbst zu vergewissern. Mit ihrem risikohaften Verhalten versuchen die Jugendlichen, dem Mangel an Erlebnisqualität, der für sie gleichbedeutend ist mit dem Mangel an Ich-Identität, zu begegnen. Gewalttätigkeiten und Aggressionen gegen Personen und Mobiliar lassen sich unter anderem auf sozialräumliche Zusammenhänge zurückführen. Jugendliche setzen sich dabei symbolisch über die sozialräumliche Einengung und Zurückweisung hinweg.

2 Der Standort

Die Interessen der Jugendlichen sind vielschichtig, ebenso vielschichtig sind die Anforderungen an einen Raum. Allgemein kann man festhalten, dass ein solcher Treff immer mit erhöhten Lärmemissionen verbunden ist. Dies sollte soweit als möglich bei der Wahl des Standortes berücksichtigt werden. Dennoch sollte er auch für die Jugendlichen, die nicht motorisiert sind, leicht erreichbar sein. Eine zentrale Lage trägt zudem zur Sicherheit des Weges zwischen Jugendraum und Elternhaus bei.

Standort Jugendraum Kirchberg: Zivilschutzraum

Standort Jugendraum Lyssach: Schulhausareal

Standort Jugendraum Aefligen: Zivilschutzraum

3 Öffnungszeiten

Die Jugendräume sind jeweils nach den Herbstferien bis zu den Frühlingsferien jeden zweiten Freitagabend ab 19 Uhr bis höchstens 22.30 Uhr geöffnet. In den Schulferien bleiben die Jugendräume geschlossen. Die Jugendräume werden nur geöffnet, wenn die Anwesenheit der Betriebsgruppe (mind. 3 Jugendliche) gewährleistet werden kann. Die Regionale Kinder- und Jugendarbeit kakerlak richtet sich betreffend der Ausgangszeiten an die Empfehlungen der

Gemeinde Kirchberg. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Verantwortung der Ausgangszeiten bei den Erziehungsberechtigten liegt.

4 Die Betriebsgruppe

Die Betriebsgruppe besteht aus 3 bis 5 Jugendlichen ab der 7. Klasse. Zu Beginn der Jugendraumsaison unterzeichnen die Betriebsgruppenmitglieder und deren Erziehungsberechtigte einen Vertrag¹. Eine gut durchmischte Gruppe bezüglich Alter und Geschlecht ist anzustreben. Die Installation und Begleitung der Betriebsgruppe ist unter anderem auch eine methodische Form der Jugendarbeit. Während den Öffnungszeiten soll die Betriebsgruppe den Jugendraum verantwortlich führen und leiten. Die Betriebsgruppen erhalten viel Mitbestimmungsrecht und sind gefordert, aktiv mitzuwirken. Sie gestalten das Programm im Jugendraum, wie zum Beispiel verschiedene Mottopartys. Zudem können sie über die Einrichtung und Dekoration mitbestimmen. Der Einsatz der Betriebsgruppe entlastet den Aufwand der Kinder- und Jugendarbeit während den Öffnungszeiten. In schwierigen Situationen kann die Jugendarbeit über das Natel erreicht und angefordert werden. Zudem suchen die Jugendarbeitenden an den Abenden die Jugendräume auf und unterstützen die Betriebsgruppe vor Ort. Während der Saison ist die Betriebsgruppe angehalten einen Tag der offenen Tür zu veranstalten. Dieser Tag soll der interessierten Bevölkerung, Anwohnern und den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit bieten den Jugendraum und die mitwirkenden Personen kennenzulernen. Die Betriebsgruppe wird von den Jugendarbeitenden unterstützt und gefördert. In regelmässigen Sitzungen wird gemeinsam eine Standortbestimmung durchgeführt. Die Gruppe gestaltet den Betrieb aktiv mit und versucht, andere Ideen und Vorschläge der Jugendlichen umzusetzen. Als Dankeschön für die wertvolle, ehrenamtliche Tätigkeit besteht für die Betriebsgruppe zu Ende der Jugendraumsaison die Möglichkeit, ihren Gewinn in ein gemeinsames Projekt umzusetzen oder der Gewinn wird auf Wunsch der Betriebsgruppe in Form von Gutscheinen ausgehändigt. Die Regionale Kinder- und Jugendarbeit kakerlak unterstützt diesen ehrenamtlichen Einsatz mit einem zusätzlichen Beitrag.

5 Auftrag und Zweck

Der Jugendraum soll ein Ort sein, wo sich Jugendliche in einer friedlichen, offenen und gewaltfreien Atmosphäre begegnen können. Der Treff bietet den Besuchenden die Gelegenheit, unterschiedlichen Jugendlichen zu begegnen, sich mit fremden Wertvorstellungen und Ansichten auseinanderzusetzen und die eigene Identität auszubilden. Damit soll das soziale und kulturelle Zusammenleben unter Jugendlichen gefördert werden (Integration). Als Gegensatz zu unserer leistungsorientierten Gesellschaft bietet der Jugendraum Entspannung, Zwangslosigkeit und Ablenkung durch Musik hören, tanzen, diskutieren oder spielen. Der Treff unterstützt

¹ siehe Punkt 9.4. Vertrag Betriebsgruppe Seite 14-16

die Persönlichkeitsentwicklung und fördert soziale Kompetenzen. Den Jugendlichen wird die Möglichkeit geboten, an der Gestaltung des Raumes und Betriebes aktiv mitzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen. Der Jugendtreff ist eine Bereicherung im Angebot von den Begegnungsorten in der Gemeinde.

6 Rahmenbedingungen

- Die Jugendräume sind jeweils nach den Herbstferien bis zu den Frühlingsferien jeden zweiten Freitagabend ab 19 Uhr bis höchstens 22.30 Uhr geöffnet.
- Im Jugendraum gilt ein Rauch- Drogen- und Alkoholverbot. Die Handhabungen der Jugendarbeitenden bei Verstössen sind in den Haltungspapieren zum Umgang mit Alkohol, Tabak und illegalen Suchtmitteln festgehalten.
- In den Schulferien bleiben die Jugendräume geschlossen.
- Die Jugendräume werden nur geöffnet, wenn die Anwesenheit der Betriebsgruppe (mind. 3 Jugendliche / ab der 7. Klasse) gewährleistet werden kann.
- Die Betriebsgruppe wird von der Jugendarbeit unterstützt und gefördert. In schwierigen Situationen kann die Jugendarbeit über das Natel erreicht und angefordert werden. Zudem suchen die Jugendarbeitenden an den Abenden die Jugendräume auf und unterstützen die Betriebsgruppe vor Ort.
- In regelmässigen Sitzungen (Jugendarbeit / Betriebsgruppe) wird gemeinsam eine Standortbestimmung durchgeführt.
- Unter der Leitung der Betriebsgruppe soll der Jugendraum für Jugendliche der 7.-9. Klasse (oder in Absprache mit der Betriebsgruppe bis 20 Jahre) einen Treffpunkt bieten, dies ungeachtet von Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung wie auch nationaler oder sozialer Herkunft.
- Vor und nach der Jugendraumsaison muss der Jugendraum geputzt und ordentlich aufgeräumt werden (nach den Herbstferien = Grossputz / vor den Frühlingsferien = Schlussreinigung).
- Während der Jugendraumsaison müssen die Jugendräume und der Aussenbereich nach der Schliessung von allen Betriebsgruppenmitgliedern geputzt werden.
- Die Betriebsgruppe ist zuständig für die Jugendraumkasse, das Einhalten der Jugendraumregeln, den Einkauf oder die Bestellung von Getränken und Snacks.
- Weitere Jugendraumregeln und Massnahmen sind auf dem Formular «Hausordnung und Massnahmen»² zu finden.

² siehe Punkt 9.3. Hausordnung und Massnahmen, Seite 13

7 Externe Vermietung

Es besteht die Möglichkeit, die Jugendräume in Kirchberg und Aefligen extern zu vermieten. Die Benutzungsverträge³ wie auch die allgemeinen Bestimmungen sind im Anhang zu finden. Der Jugendraum in Lyssach kann extern nicht vermietet werden (Gemeinderatsbeschluss Lyssach).

Genehmigt an der Jugendkommissionssitzung vom 27. Februar 2018

Sara Cassani

Margrit Dummermuth

Jugendarbeiterin

Präsidentin Regionale Jugendkommission

³ siehe Anhang Seite 7-12

8 Anhang

8.1 Benutzungsvertrag Jugendraum Aefligen

Benutzungsvertrag Jugendraum Aefligen

Zwischen Benutzer/innen

Name: (Erziehungsberechtigte)	Vorname: (Erziehungsberechtigte)
Strasse:	PLZ/Ort:
Tel. Privat:	Natel:
Haftpflichtversicherung:	Police Nr.
Name: (Kind)	Vorname: (Kind)
Art des Anlasses:	Anzahl Personen:
Natel: (Kind)	

und der Gemeinde Aefligen vertreten durch die Regionale Kinder- und Jugendarbeit kakerlak:

Organisation: Regionale Kinder- und Jugendarbeit kakerlak	Name / Vorname:
Strasse: Eystrasse 6	PLZ/Ort: 3422 Kirchberg
Tel: 034 445 72 35	Natel: 078 893 90 97

wird folgender Benutzungsvertrag abgeschlossen

1. Benutzungsdauer

Übernahme Benutzungstag

Rückgabe

Zeit:
Von: _____ Bis: _____
Um: _____

2. Preis für die Benutzung des Raumes

Grundgebühr ohne Alkoholausschank: Fr. 50.–
Grundgebühr mit Alkoholausschank (ab 16 Jahren): Fr. 80.–

Depot: wird bei ordentlicher Rückgabe zurückerstattet Fr. 150.–
siehe allgemeine Bestimmungen

Zusatzkosten: Fr. _____

Preis total: Fr. _____

Der Betrag wird direkt bei Vertragsunterzeichnung der Regionalen Kinder- und Jugendarbeit kakerlak bezahlt.

Aeften, den _____

Vertreter/in Jugendarbeit

Der/die Benutzer/in

Der/die Erziehungsberechtigte

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Die Benutzer/innen und die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zu ordnungsgemässen und schonungsvollen Gebrauch des Benutzungsobjektes und Mobiliars. Beschädigte Einrichtungen sind dem/der Verwalter/in bei der Rückgabe des Benutzungsobjektes zu melden. Nicht gemeldete Schäden werden nachträglich in Rechnung gestellt. Die Benutzer/innen haften persönlich für Schäden, auch für den Ersatz der ganzen Schliessanlage bei Verlust des Schlüssels.

3.2 In den Räumen gilt ein Drogen- und Rauchverbot.

3.3 Ein Alkoholverbot gilt bei der Vermietung an unter 16-Jährige (gesetzliche Bestimmungen: LGV, AlkG). Bei über 16-Jährigen entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind Alkohol konsumieren darf oder nicht. Bei einer Vermietung mit Alkohol unterschreiben die Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten, dass sie sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten und keinen Alkohol an unter 16-Jährige weitergeben. Die Raummiete für Anlässe ohne Alkohol beträgt 50.- (ohne Depot) und 80.- (ohne Depot) für Anlässe mit Alkohol.

3.4 Die Benutzer/innen und die Erziehungsberechtigten haben den Anordnungen des Verwalters oder seiner Vertretung Folge zu leisten. Sie haben den Jugendraum am Ende der Mietzeit aufgeräumt und in sauberen Zustand zurück zu geben. Auch die Umgebung ist von Abfällen und leeren Flaschen zu reinigen. Allenfalls folgt für die Nachreinigung oder Reparaturen separate Rechnungsstellung, welche mit dem Depot verrechnet wird.

3.5 Die Benutzer/innen und die Erziehungsberechtigten haften persönlich für die Einhaltung der öffentlichen Ruhe.

- 3.6 Die Gemeinde und die Regionale Kinder- und Jugendarbeit kakerlak können den Benutzungsvertrag sofort auflösen, wenn Verstösse gegen den Vertrag durch Benutzer/innen oder deren Erziehungsberechtigten festgestellt werden. Das geleistete Depot wird in diesem Fall einbehalten.
- 3.7 Der Jugendraum wird an Jugendliche bis 18 Jahre vermietet. Ein Ausweis kann verlangt werden.
- 3.8 Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten - der Benutzungsvertrag wird vor Ort (Info- und Beratungsstelle der Regionalen Kinder- und Jugendarbeit kakerlak) von den Benutzer/innen und den Erziehungsberechtigten unterzeichnet. Zudem werden die Miet- und Depotkosten abgerechnet.
- 3.9 Eine Kopie des Benutzungsvertrages geht an die Gemeinde Aefligen (gemeinde@aefligen.ch).
- 3.10 Der Jugendraum dient nicht als Übernachtungsmöglichkeit.

Die allgemeinen Bestimmungen sind gelesen und zur Kenntnis genommen worden.

Der/die Benutzer/in

Der/die Erziehungsberechtigte

Betrag erhalten am:

Depot zurückerstattet am:

Unterschrift Vertreter/in Jugendarbeit:

Unterschrift Benutzer/in:

8.2 Benutzungsvertrag Jugendraum Kirchberg

Benutzungsvertrag Jugendraum Kirchberg

Zwischen Benutzer/innen

Name: (Erziehungsberechtigte)	Vorname: (Erziehungsberechtigte)
Strasse:	PLZ/Ort:
Tel. Privat:	Natel:
Haftpflichtversicherung:	Police Nr.
Name: (Kind)	Vorname: (Kind)
Art des Anlasses:	Anzahl Personen:
Natel: (Kind)	

und der Gemeinde Kirchberg vertreten durch die Regionale Kinder- und Jugendarbeit kakerlak:

Organisation: Regionale Kinder- und Jugendarbeit kakerlak	Name / Vorname:
Strasse: Eystrasse 6	PLZ/Ort: 3422 Kirchberg
Tel: 034 445 72 35	Natel: 078 893 90 97

wird folgender Benutzungsvertrag abgeschlossen

1. Benutzungsdauer

Übernahme Benutzungstag

Rückgabe

Zeit:
Von: _____ Bis: _____
Um: _____

2. Preis für die Benutzung des Raumes

Grundgebühr ohne Alkoholausschank: Fr. 50.–
 Grundgebühr mit Alkoholausschank (ab 16 Jahren): Fr. 80.–
 Depot: wird bei ordentlicher Rückgabe zurückerstattet Fr. 150.–
 siehe allgemeine Bestimmungen

Zusatzkosten: Fr. _____

Preis total: Fr. _____

Der Betrag wird direkt bei Vertragsunterzeichnung der Regionalen Kinder- und Jugendarbeit kakerlak bezahlt.

Kirchberg, den _____

Vertreter/in Jugendarbeit

Der/die Benutzer/in

Der/die Erziehungsberechtigte

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Die Benutzer/innen und die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zu ordnungsgemässen und schonungsvollen Gebrauch des Benutzungsobjektes und Mobiliars. Beschädigte Einrichtungen sind dem/der Verwalter/in bei der Rückgabe des Benutzungsobjektes zu melden. Nicht gemeldete Schäden werden nachträglich in Rechnung gestellt. Die Benutzer/innen haften persönlich für Schäden, auch für den Ersatz der ganzen Schliessanlage bei Verlust des Schlüssels.
- 3.2 In den Räumen gilt ein Drogen- und Rauchverbot.
- 3.3 Ein Alkoholverbot gilt bei der Vermietung an unter 16-Jährige (gesetzliche Bestimmungen: LGV, AlkG). Bei über 16-Jährigen entscheiden die Eltern oder Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind Alkohol konsumieren darf oder nicht. Bei einer Vermietung mit Alkohol unterschreiben die Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten, dass sie sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten und keinen Alkohol an unter 16-Jährige weitergeben. Die Raummiete für Anlässe ohne Alkohol beträgt 50.- (ohne Depot) und 80.- (ohne Depot) für Anlässe mit Alkohol.
- 3.4 Die Benutzer/innen und die Erziehungsberechtigten haben den Anordnungen des Verwalters oder seiner Vertretung Folge zu leisten. Sie haben den Jugendraum am Ende der Mietzeit aufgeräumt und in sauberen Zustand zurück zu geben. Auch die Umgebung ist von Abfällen und leeren Flaschen zu reinigen. Allenfalls folgt für die Nachreinigung oder Reparaturen separate Rechnungsstellung, welche mit dem Depot verrechnet wird.
- 3.5 Die Benutzer/innen und die Erziehungsberechtigten haften persönlich für die Einhaltung der öffentlichen Ruhe.
- 3.6 Die Gemeinde und die Regionale Kinder- und Jugendarbeit kakerlak können den Benutzungsvertrag sofort auflösen, wenn Verstösse gegen den Vertrag durch Benutzer/innen oder

deren Erziehungsberechtigten festgestellt werden. Das geleistete Depot wird in diesem Fall einbehalten.

3.7 Der Jugendraum wird an Jugendliche bis 18 Jahre vermietet. Ein Ausweis kann verlangt werden.

3.8 Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten - der Benutzungsvertrag wird vor Ort (Info- und Beratungsstelle der Regionalen Kinder- und Jugendarbeit kakerlak) von den Benutzer/innen und den Erziehungsberechtigten unterzeichnet. Zudem werden die Miet- und Depotkosten abgerechnet.

3.9 Eine Kopie des Benutzungsvertrages geht an den zuständigen Gemeinderat (Ressort Öffentliche Sicherheit) sowie an den Gemeindegemeinschafter in Kirchberg.

3.10 Der Jugendraum dient nicht als Übernachtungsmöglichkeit.

Die allgemeinen Bestimmungen sind gelesen und zur Kenntnis genommen worden.

Der/die Benutzer/in

Der/die Erziehungsberechtigte

Betrag erhalten am:

Depot zurückerstattet am:

Unterschrift Vertreter/in Jugendarbeit:

Unterschrift Benutzer/in:

8.3 Hausordnung und Massnahmen

Hausordnung und Massnahmen Jugendraum

Verboten ist:

- Beleidigendes Verhalten gegenüber der Betriebsgruppe/BesucherInnen
- Verbale Gewalt
- Körperliche Gewalt
- Rauchen im Jugendraum
- Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol im Jugendraum/Gelände
- Das Mitführen und Konsumieren von Drogen im Jugendraum/Gelände
- Vandalismus, Verschmutzung des Jugendraums (auf den Boden spuken, Gegenstände herumwerfen, usw.)
- Diebstahl
- Rassismus jeder Art
- Mobbing

Massnahmen:

Je nach Tragweite der Tat werden folgende Konsequenzen eröffnet:

- Einmalige Verwarnung
- Wiedergutmachungsarbeit
- Klärungsgespräch
- Jugendraumverbot
- Information an Eltern oder Lehrpersonen
- Anzeige bei der Polizei

Schäden / Versicherung:

Für Personen- oder Sachschäden an Mobiliar im Jugendraum und an den umliegenden Gebäuden haftet vollumfänglich der Verursacher bzw. die Verursacherin.

8.4 Vertrag Betriebsgruppe

Vertrag Betriebsgruppe

Motto der Betriebsgruppe:

Alle für Einen, Einer für Alle!

Die Betriebsgruppenmitglieder sorgen für eine gute Stimmung und haben eine Vorbildfunktion. Nur unter solchen Voraussetzungen werden von den Besuchern die Jugendraumregeln akzeptiert und eingehalten.

Allgemeines:

- Die Jugendräume sind jeweils nach den Herbstferien bis zu den Frühlingsferien jeden zweiten Freitagabend ab 19 Uhr bis höchstens 22.30 Uhr geöffnet.
- Im Jugendraum gilt ein Rauch- Drogen- und Alkoholverbot
- In den Schulferien bleiben die Jugendräume geschlossen.
- Die Jugendräume werden nur geöffnet, wenn die Anwesenheit der Betriebsgruppe (mind. 3 Jugendliche / ab der 7. Klasse) gewährleistet werden kann.
- Die Betriebsgruppe wird von der Jugendarbeit gestützt und gefördert. In schwierigen Situationen kann die Jugendarbeit über das Natel erreicht und angefordert werden. Zudem suchen die Jugendarbeitenden an den Abenden die Jugendräume auf und unterstützen die Betriebsgruppe vor Ort.
- In regelmässigen Sitzungen (Jugendarbeit / Betriebsgruppe) wird gemeinsam eine Standortbestimmung durchgeführt.
- Unter der Leitung der Betriebsgruppe soll der Jugendraum für Jugendliche der 7.-9. Klasse (oder in Absprache mit der Betriebsgruppe bis 20 Jahre) einen Treffpunkt bieten, dies ungeachtet von Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung wie auch nationaler oder sozialer Herkunft.

Arbeiten, die zu verrichten sind:

- Vor und nach der Jugendraumsaison muss der Jugendraum *geputzt und ordentlich aufgeräumt werden* (nach den Herbstferien = Grossputz / vor den Frühlingsferien = Schlussreinigung). Das heisst konkret: Toiletten, DJ- Raum und Bar aufräumen und putzen / Boden wischen und nass aufnehmen.
- Während der Jugendraumsaison müssen der Jugendraum und der Aussenbereich *nach der Schliessung* von allen Betriebsgruppenmitgliedern *geputzt werden*.

- Die Betriebsgruppe ist zudem zuständig für: Die *Jugendraumkasse*, das *Einhalten* der Jugendraumregeln, *den Einkauf* oder *die Bestellung* von Getränken und Snacks.

Die Betriebsgruppe hat die Möglichkeit, spezielle Anlässe (z.B. Filmabend, Tanzbattels) durchzuführen. Die Jugendarbeit unterstützt die Betriebsgruppe bei der Organisation und der Finanzierung solcher Aktivitäten.

Das Plus aus der Jugendraumkasse kann Ende Saison von der Betriebsgruppe für eine gemeinsame Aktivität (z.B. Kinoabend, Pizzaessen) genutzt werden. Es besteht die Möglichkeit den Gewinn in Form von Gutscheinen auszuhändigen. Die Jugendarbeit unterstützt den ehrenamtlichen Einsatz mit einem zusätzlichen Beitrag von 100 Franken.

Ich habe den Inhalt des Vertrages verstanden und bin damit einverstanden.

Angaben Jugendliche/r:

Name Vorname:

Strasse:

Wohnort:

Telefon:

Natel:

Datum: Unterschrift:.....

Einverständniserklärung Erziehungsberechtigte

Hiermit erlaube ich meinem Sohn/meiner Tochter

Vollständiger Name

in der Betriebsgruppe des Jugendraums mitzuwirken.

Ich habe das Konzept und den Vertrag gelesen und bin mit allen darin enthaltenen Punkten einverstanden.

Datum:

Unterschrift und Telefon Erziehungsberechtigte (Eltern)

.....

.....